

Corona-Covid19-Pandemie

Aktuelle Information für Kulturschaffende, Vereine, Gruppen & Kultureinrichtungen (Stand 01.04.2020)

Das wichtige kulturelle Leben in unserer Region an Rhein und Erft mit den kreisangehörigen Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Ertstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling ist aufgrund der Corona-Pandemie derzeit mit massiven Einschränkungen verbunden. Zur Eindämmung des Coronavirus ist gegenwärtig solidarisches und verantwortungsbewusstes Handeln dringend erforderlich. Kultur-, Unterhaltungs- und Bildungseinrichtungen sowie sämtliche Veranstaltungen sind mit Erlass der Landesregierung **zunächst bis zum 19. April** untersagt.

Absehbar ist aufgrund der nationalen, europäischen und weltweiten Entwicklungen leider noch nicht, wie sich diese Situation weiterentwickeln wird.

In Absprache mit den Kulturabteilungen der Städte im Rhein-Erft-Kreis möchten wir Ihnen, liebe Kulturschaffende einen Überblick verschaffen, wie wir diese kritische Situation gemeinsam überstehen können.

Den Städten und dem Kreis sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bewusst, dass durch die gegenwärtige Krisensituation und bedingt durch die notwendigerweise getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus neben den vielen ehrenamtlich wirkenden Bürgerinnen und Bürgern insbesondere die freiberuflichen Kunst- und Kulturschaffenden und freien Kultureinrichtungen ganz aktuell vor vielfach teils existentiellen Herausforderungen und Problemlagen stehen.

Für unsere Region, wie auch deutschlandweit wurde diese Notsituation und das sehr kurzfristige Handlungserfordernis zur Soforthilfe erkannt. Die abwechslungsreiche, über viele Jahrzehnte gewachsene, wie auch vielfältige Kulturlandschaft und freie Kulturszene darf auf keinen Fall einen existenziell bedrohlichen Schaden erleiden.

Die gesamten Teams der städtischen Veranstaltungsmanagements, der Stadtbüchereien, der Kunst- und Musikschulen, der Brauchtumspflege und der Stadtarchive sowie des Kreisarchivs stehen den kulturtragenden Vereinen, den Bands, Chören, Musikerinnen und Musikern und allen freien Kunst- und Kulturschaffenden gerade in dieser besonderen Situation zur Seite.

Nachfolgend finden Sie viele wertvolle Hinweise und Linktipps zur Abmilderung der Konsequenzen für die aktive Kulturlandschaft in unserer Region.

Umgang mit Zuschüssen für kulturtragende Vereine durch die Kulturämter der Städte und des Rhein-Erft-Kreises

Im Hinblick auf die zugewiesenen städtischen Zuschüsse der Städte und des Rhein-Erft-Kreises an die per Beschluss der entsprechenden politischen Gremien festgelegten Kreis der im jeweiligen Stadtgebiet beheimateten kulturtragenden Vereine und Institutionen wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Kontaktdaten, um abzuklären, ob die bislang ausgesprochenen Förderungen aktuell weiterhin Bestand haben und ob Sie diese Mittel abrufen können.

Die folgenden Empfehlungen zu diesem Punkt richten sich ausschließlich an den Personenkreis, der kulturelle Zuschüsse in seiner Stadt beantragt bzw. schon bewilligt bekommen hat.

Die Kulturschaffenden sind generell aufgefordert, alle Möglichkeiten, die im Sinne des Projektes eventuell gegeben sind, zu prüfen und zu nutzen: Von zeitlicher Verschiebung bis Verlagerung in den digitalen Raum, Konzeptänderungen und alternative Darstellungsformen, die den aktuellen Umständen angepasst sind. Das Ziel ist dabei, dass die Vereine und Institutionen ihre Arbeit unter Einhaltung der gegenwärtig geltenden Einschränkungen fortsetzen sollen. Gerade in der jetzigen Krisenzeit muss finanzielle Planbarkeit für das kulturelle Leben vorhanden sein.

Grundsätzlich empfehlen die Kulturabteilungen, Änderungen und/oder Ausfälle belastbar (möglichst mit Nachweisen) zu dokumentieren (Verschiebung? Ausfall? / finanzielle Konsequenzen? / Einnahmeausfälle? etc.). Diese Dokumentation sollte dann spätestens dem erforderlichen Verwendungsnachweis beigelegt werden.

Anhaltspunkte dafür, welche Informationen dabei nach Möglichkeit erfasst werden sollten, sind:

- Künstlerin/Künstler oder Veranstalterin/Veranstalter
- Art der Veranstaltung / des Projekts / Ort, Datum / Zeitraum
- Was ist beeinträchtigt? Aufführung / Veranstaltung / Projektentwicklung bzw. Proben
- Einnahmen: Förderungen / kommunal / regional-landesweit / bundesweit
- Eintritte / private Anteile / Sponsoring / Spenden
- Eintritts- / Einnahmeausfälle
- Vereinbarte Honorare / Ausfallhonorare
- Auf eigene Veranlassung abgesagt / Wegen Reisebeschränkungen / Öffentliche Anordnung / (wenn ja, seit wann ...bis...)
- Bereits getätigte Ausgaben, die nicht rückvergütet wurden/werden / Ausgabenhöhe

- Wird der Termin wiederholt? / Zeitraum / ggf. Datum
 - Bei Ausfall: Welche Alternativen wurden geprüft / ggf. in Betracht gezogen
- Für Beratungen im Zusammenhang mit den Projektabwicklungen stehen Ihnen die Kulturabteilungen der Städte und des Rhein-Erft-Kreises unter den unten aufgeführten Rufnummern bzw. Ansprechpartnerinnen und -partnern jederzeit bereit.

Steuern

Einige Städte weisen darauf hin, dass Unternehmen und Gewerbetreibende bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge der Corona-Pandemie verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Steuerabteilung der jeweiligen Stadt nutzen können.

Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen und Gewerbetreibende könnten, wenn sich Gewinneinbrüche abzeichnen, ab sofort Anträge auf Senkung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen stellen. Es ist sinnvoll, direkt eine Änderung des Grundlagenbescheides beim zuständigen Finanzamt herbeizuführen. Es wird empfohlen, Nachweise über die finanzielle Situation des Unternehmens selbstständig dem Antrag beizulegen, um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen.

Bei Fragen wenden sich Gewerbetreibende daher bitte frühzeitig an das zuständige Finanzamt oder an die Steuerabteilung der jeweiligen Stadt.

Darüber hinaus ist es bei einigen Städten möglich, dass bei den von der Stadt erhobenen Abgaben, soweit sie in Bezug zu dem Unternehmen stehen, hier insbesondere Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer, die Möglichkeit besteht, ein Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen gestellt werden kann. Wenn die Stundung der Vermeidung von Liquiditätsengpässen infolge der Corona-Pandemie dient, können dabei auch die Stundungszinsen erlassen werden.

Für die vom Finanzamt erhobenen Steuern, wie die Einkommens-, Körperschafts-, Umsatz-, Grunderwerbs- und Erbschaftssteuer, wenden sich Betroffene bitte unmittelbar an das dafür zuständige Finanzamt.

Ob diese Regelungen auch in Ihrer Stadt gelten, erfahren Sie ebenfalls bei den untenstehenden Kontaktdaten.

Kontaktaten für die kreisangehörigen Städte und den Rhein-Erft-Kreis

Stadt Bedburg:

Stadt Bedburg: www.bedburg.de
Stabsstelle Kulturmanagement:
Hermann Jürgen Schmitz
Mail: hj.schmitz@bedburg.de Tel.: 02272 / 402-121

Steueramt:

Denise Kiel, Mail: d.kiel@bedburg.de, Tel.: 02272 / 402-424

Alexander Schmitz, Mail: a.schmitz@bedburg.de, Tel.: 02272 / 402-425

Sandra Spohr, Mail: s.spohr@bedburg.de, Tel.: 02272 / 402-409

Stadt Bergheim:

Abt. 3.5 – Sport, Kultur und Bäder

Sebastian Stotzem

Abteilungsleiter

02271/89-336; sebastian.stotzem@bergheim.de

Abt. 2.2 – Steuern und Grundbesitzabgaben

Manuel Neb

Abteilungsleiter

02271/89-639; manuel.neb@bergheim.de

Stadt Brühl:

Oliver Mülhens

omuelhens@bruehl.de

02232-793382

www.bruehl.de/heimatpflege-brauchtum

Steuerabteilung der Stadt Brühl unter 02232/79-3140 oder 02232/79-3051.

Stadt Elsdorf:

Robert Wassenberg

rwassenberg@elsdorf.de

02274-709133

Stadt Erftstadt:

Uwe Gebs

uwe.gebs@erftstadt.de

02235-409313

Stadt Frechen:

Stephan Kraemer
stephan.kraemer@stadt-frechen.de
02234-5011302

Stadt Hürth:

Kati Ulrich
kulrich@huerth.de
02233-53716

Stadt Kerpen:

Birgit Immisch
bimmisch@stadt-kerpen.de
02237-58323

Stadt Pulheim:

Angelika Schallenberg
angelika.schallenberg@pulheim.de
02238-808420

Steueramt
Petra Grevenstein, petra.grevenstein@pulheim.de; Tel 02238 808208 und Marina Höck, marina.hoeck@pulheim.de; Tel 02238 808410.

Stadt Wesseling:

Stefan Bab
sbab@wesseling.de
02236-701280

Rhein-Erft-Kreis:

www.rhein-erft-kreis.de, Engelbert Schmitz, Tel. 02271-8314710 oder 0171-3196531,
www.kulturbuero@rhein-erft-kreis.de

Die nachfolgende Zusammenstellung von gegenwärtig vom Bund und Land, wie von weiteren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen aufgelegten Soforthilfe- und Förderprogrammen, wie auch Informationen soll in dieser ganz besonderen Situation

eine erste Hilfestellung sein. Die rechtliche Einordnung oder konkrete Aussagen zu den Hilfsmaßnahmen können durch die Städte und den Kreis nur allgemein und unter Ausschluss jeglicher Haftung erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Angaben und Daten o.ä. kann nicht gegeben werden. Bitte beachten Sie dabei, dass diese Informationen immer wieder bei Bedarf aktualisiert werden.

Bitte nutzen Sie für weiterführende Informationen auch die aufgeführten Links, für die der Rhein-Erft-Kreis keine Verantwortung übernimmt.

Hilfen von Bund und Land

Soforthilfe vom Land für Kulturschaffende

Freischaffende Künstlerinnen und Künstler können von der Landesregierung ab sofort eine existenzfördernde Einmalzahlung in Höhe von bis zu 2.000 Euro erhalten. Die Soforthilfe ist mittels eines einfachen Formulars bei den zuständigen Bezirksregierungen zu beantragen und muss später nicht zurückgezahlt werden. Insgesamt stellt das Land eine Soforthilfe in Höhe von zunächst fünf Millionen Euro zur Verfügung. Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch die Absage von Engagements in finanzielle Engpässe geraten, sollen so unterstützt werden.

Auch im regulären Förderverfahren verspricht das Land Sicherheit für die Kultureinrichtungen und -akteure: Bereits bewilligte bzw. derzeit noch in Prüfung befindliche Förderungen in Höhe von mehr als 120 Millionen Euro werden in jedem Falle ausgezahlt, heißt es. Dies gelte auch dann, wenn die Veranstaltungen und Projekte wegen Corona abgesagt oder verschoben werden müssen.

Zusätzliche Ausnahmeregelungen sollen Veranstalter und Einrichtungen finanziell wie zeitlich entlasten: So können etwa Ausfallkosten, die durch Absagen entstehen, als zuwendungsfähige Ausgaben im Rahmen der Förderungen anerkannt werden sowie die üblicherweise bei der Verwendung von Fördermittel geltenden Zwei-Monats-Fristen gelockert werden.

- Eine Video-Botschaft der Kultusministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen, die Pressemitteilung des NRW-Ministeriums und weitere Informationen befinden sich hier: www.mkw.nrw
- Die Abwicklung erfolgt über die Bezirksregierung. Das Formular und weitere Hinweise: www.bezreg-koeln.nrw.de

Soforthilfe vom Bund

Solo-Selbstständige, Kleinbetriebe, Freiberufler und Gründer können die Corona-Soforthilfe des Bundes beantragen. Die Anträge sind online verfügbar und werden von den Mitarbeitern der Bezirksregierung bearbeitet. Das Programm sieht direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro vor. Die Landesregierung stockt noch einmal auf und unterstützt über die NRW-Soforthilfe Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten mit 25.000 Euro.

- Antrag und Infos: www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen
- Zur Pressemitteilung der Bundesregierung: www.bundesregierung.de

Zinssubventionierte Liquiditätsdarlehen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg der Bankdurchleitung sowie im Rahmen von Konsortialfinanzierungen nutzen, um dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen zu verbessern. Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Programmen der KfW nutzen möchten, können sich an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner wenden, die KfW-Kredite durchleiten. www.kfw.de



Entschädigung bei Verdienstaussfall nach Infektionsschutzgesetz

Nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten erhalten auch Selbstständige und Freiberufler einen Verdienstaussfall ersetzt. Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, kann eine Entschädigung beantragen. Berechnungsgrundlage der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung übernimmt das entschädigungspflichtige Land. www.lvr.de

Hilfe für den Bereich Musik

Soforthilfe bei Honorarausfällen

Eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro kann bei der Gesellschaft für Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) beantragt werden, wenn Kulturschaffende als Inhaber/Inhaberin eines Wahrnehmungsvertrages durch eine virusbedingte Veranstaltungsabsage Honorarausfälle erlitten haben.

www.gvl.de



Infos für Live-Musik-Clubs

Die LiveMusikKommission (kurz LiveKomm) hat Informationen speziell für Clubs zur Verfügung gestellt: Informationen zu Kurzarbeit, Steuern, Versicherung und Tipps zur Rettung der Institution finden sich gesammelt auf der Internetseite: www.livemusikkommission.de

Fragen zu Verträgen

Der Verein Rockcity Hamburg e. V. hat auf seiner Internetseite eine Corona-Sonderseite mit häufig gestellten Fragen für selbständige und freie Kulturschaffende mit Fokus auf die Musik, aber auch zu allgemeinen Themen wie Verträgen zusammengefasst, die auch vielfach außerhalb Hamburgs gelten:

www.rockcity.de

GEMA

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge.

Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020. Darüber hinaus werden bis auf weiteres nur absolut notwendige Schreiben (z.B. Antworten auf Kundenanfragen) an die Kunden der GEMA versendet. Bis diese Maßnahme vollends greifen wird, kann es etwas dauern. Daher wird um Verständnis gebeten. Die GEMA passt ihre Maßnahmen kontinuierlich an die sich verändernde Situation an. Für alle weiterführenden Fragen oder notwendigen Entscheidungen wird um Geduld gebeten.

Alternative Nutzung von Livestreams

Die Empfehlungen der zuständigen Behörden führen dazu, dass geplante Veranstaltungen verschoben oder abgesagt werden müssen. Alternativ bietet sich die Möglichkeit eines Livestreams. Aktuelle Informationen finden sie auf der Website der GEMA.

<https://www.gema.de/>

Hilfe für den Bereich Kunst

Infos für bildende Künstlerinnen und Künstler

Ein zusätzliches Informationsangebot für bildende Künstlerinnen und Künstler, die im Zuge der Covid-19-Krise Fragen zu ihrer arbeitsrechtlichen Situation haben, stellt das Landesbüro für Bildende Kunst (LaBK) zur Verfügung.

Alle Infos dazu unter der Rubrik "Aktuelles": www.labk.nrw.de

Änderungsmeldungen bei der KSK

Künstlerinnen und Künstler, die in der KSK versichert sind, können eine Änderungsmitteilung darüber machen, dass sich ihr Jahreseinkommen ändern wird. Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, da sich Änderungen nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft auswirken.

- Das dafür erforderliche Formular: www.kuenstlersozialkasse.de/pdf
- Weitere Hinweise zu Zahlungserleichterungen, die die KSK gewährt: www.kuenstlersozialkasse.de



Aussetzen und Herabsetzen von Steuerzahlungen

Bei entsprechender Antragstellung können laufende Vorauszahlungen zur Einkommenssteuer bzw. Körperschaftssteuer herab- oder ausgesetzt werden. Zudem können Säumniszuschläge erlassen sowie fällige Steuerzahlungen gestundet werden.

Entsprechende Anträge müssen beim zuständigen Finanzamt gestellt werden: www.finanzverwaltung.nrw.de

Solidaritätsfonds

Nothilfefonds für Musikerinnen und Musiker

Die Deutsche Orchesterstiftung hat einen Nothilfefonds für freischaffende Musikerinnen und Musiker eingerichtet. Auf der Internetseite gibt es sowohl die Spendenkontonummer als auch ein Formular für Betroffene, die Hilfe aus dem Fonds beantragen möchten:

www.orchesterstiftung.de

Fonds Darstellende Künstler – #takecare

Der Fond Darstellende Künstler reagiert kurzfristig auf die bundesweiten Ausfälle von Aufführungen, Proben und Premieren mit einer Anpassung seiner Förderung. Mit dieser ersten Fördermaßnahme passt der Fonds seine Initialförderung an und nimmt zunächst von Einkünfteausfällen betroffene frei produzierende KünstlerInnen, die in den letzten Jahren durch den Fonds gefördert wurden, in den Blick: www.fonds-daku.de/takecare/

Solidaritätsfonds für freie Bühnen- und TontechnikerInnen, BeleuchterInnen, StageHands und VeranstaltungshelferInnen - #handforahand

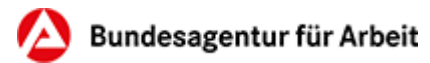
Bei diesem Solidaritätsfond geht es darum, den Personenkreis zu unterstützen, die durch alle Hilferaster fallen. Freie Bühnen- und TontechnikerInnen, BeleuchterInnen, StageHands und VeranstaltungshelferInnen. Sie sind unabdingbarer Bestandteil unserer kulturellen Infrastruktur. Auch sie benötigen jetzt schnelle, unbürokratische Unterstützung und Solidarität: www.handforahand.de

Hilf Deinem Kino

Der Rhein-Erft-Kreis verfügt auch über eine für die Region wichtige – auch historisch geprägte - Kinolandschaft. Um Ihr Kino auf unterschiedliche Weise während der aktuellen Phase zu unterstützen, besuchen Sie die Seite www.hilfdeinemkino.de.

Hilfe von Arbeitsagentur und Jobcenter

Kulturunternehmen können Kurzarbeitergeld beantragen



Wie anderen Unternehmen in wirtschaftlichen Krisen stehen Kultureinrichtungen finanzielle Hilfen der öffentlichen Hand zu, z. B. Gelder für Kurzarbeit bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen.

Unternehmen mit mindestens einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin können Kurzarbeitergeld beantragen. Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt. Den Arbeitgebern sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist. Die Maßnahme soll Unternehmen helfen, bei eingebrochenem Geschäft Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu halten. Kurzarbeitergeld gibt es jedoch nicht für geringfügig Beschäftigte. Kulturbetriebe haben davon bisher selten Gebrauch gemacht, da der Verwaltungsaufwand groß erschien und die Betriebe sich nicht als Nutznießer der Maßnahmen sahen.

Anlässlich der Corona-Krise hat die Bundesregierung hier kurzfristig Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitersgeld geschlossen.

Weitere Informationen gibt es auf der Webseite der Bundesagentur für

Arbeit: www.arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II

Selbstständige oder Freiberufler, die ihren Lebensunterhalt nicht bzw. nicht mehr aus den Gewinnen der



Geschäftstätigkeit bestreiten können, können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II als ergänzende Leistung zum Lebensunterhalt haben. Wenn diese noch nie oder länger als sechs Monate kein Arbeitslosengeld II ("Hartz IV") bezogen haben, können Sie sich an das Jobcenter Rhein-Erft, Tel. 02232 9461591 bzw. an das Service Center SGV II (8-18 h), Tel. 02234 93698-0, LE@jobcenter-ge.de wenden.

www.jobcenter-rhein-erft.de

Grundversorgung

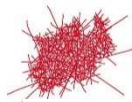
Bitte beachten Sie auch die Möglichkeiten, welche die **verbraucherzentrale** *Nordrhein-Westfalen* im Hinblick auf die temporäre Zurückstellung von Zahlungen an Energiedienstleister und Telekommunikationsanbieter aufgeführt hat. Hier können alle Informationen, Bedingungen und Antragsformulare aufgerufen werden. www.verbraucherzentrale.nrw

Weitere Informationen



Die
Bundesregierung

www.bundesregierung.de



Kultursekretariat NRW
Gütersloh

www.kultursekretariat.de

LANDESMUSIKRAT.NRW

www.lmr-nrw.de



www.page-online.de



www.kulturrat.de

FONDS
DARSTELLENDEN
KUNSTE

www.fonds-daku.de

Podcast

Kostenlos und als Abo auf allen iOS und Android-Geräten installierbar:



Warn-App NINA – Bundesamt für Bevölkerungsschutz:
Download [hier](#)



Tagesschau App: Download [hier](#)



WDR aktuell App: Download [hier](#)



NDR-Podcast: Das Coronavirus-Update mit Virologe Prof. Christian Drosten: Download [hier](#)